

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **CNECT-B-3** |
| **Stellvertretender Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Przemyslaw KORDASIEWICZ**  [**przemyslaw.kordasiewicz@ec.europa.eu**](mailto:przemyslaw.kordasiewicz@ec.europa.eu)  **+32 2 29 55890**  **2**  **4. Quartal 2022[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  ☒ **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | ☒ **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das Referat B3 der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien ist Teil des Direktorats Konnektivität. Dieses Direktorat ist mit der Durchführung von großen politischen Projekten betraut, die für das Funktionieren der Märkte der elektronischen Kommunikation von zentraler Bedeutung sind, wie der neue EU- Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (‘Kodex’), die Roamingverordnung, die Überarbeitung der Richtlinie über Kostensenkungen oder Empfehlungen, die auf eine einheitliche und wirksame Regulierung des Zugangs abzielen. Das Referat B3 ist mit der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse der Kommission in Bezug auf nationale Regulierungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten betraut. Es gewährleistet somit sowohl die effiziente Entwicklung der Telekommunikationsmärkte in Europa als auch eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission zum Nutzen der Verbraucher.

Der/Die nationale Sachverständige prüft unter Aufsicht eines Kommissionsbeamten die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen Entwürfe von Regulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 32 des Kodex. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Definition von Märkten, die Bestimmung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und Abhilfemaßnahmen. Er/sie beteiligt sich an der Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen, die von der Kommission angenommen und den Behörden der Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Er/Sie wird weiter an horizontalen Projekten in Bezug auf relevante Märkte oder regulatorische Abhilfemaßnahmen arbeiten, wie etwa der Umsetzung der Zugangsbestimmungen des Rechtsrahmens, einschließlich der Bestimmungen zur Trennung vertikal integrierter Unternehmen, ausschließlich auf Vorleistungsebene tätigen Unternehmen, Ko-Investitionsmodellen und Anreizen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.

Von dem Stelleninhaber kann auch erwartet werden, dass er zu GD-übergreifenden und/oder interinstitutionellen vorrangigen Dossiers beiträgt, die beispielsweise die Umsetzung des Strategieprogramms für digitale Dekade, die Vorabregulierung von Plattformen, Kartell- oder Fusionsfälle innerhalb des Sektors, die Zusammenarbeit mit dem GEREK und seinen Arbeitsgruppen, Verstöße und die Umsetzung von EU-Recht betreffen.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Wirtschaft/Recht/Ingenieurwesen.

Berufserfahrung

* Ausreichende Berufserfahrung im Zusammenhang mit dem Auftrag der Direktion
* Ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste,

insbesondere im Bereich der Entwicklung und/oder Durchführung der einschlägigen Vorschriften in einem Ministerium, einer nationalen Regulierungsbehörde und/oder einer Wettbewerbsbehörde auf nationaler oder regionaler Ebene.

* Fachwissen in der Wirtschaftstheorie, insbesondere in der Wirtschaftsökonomie, der Wettbewerbstheorie und/oder der Finanztheorie, ist von Vorteil.
* Technisches Wissen über elektronische Kommunikationsnetze wäre ein zusätzlicher Vorteil;
* Die Kenntnis des Wettbewerbs- und/oder Regelungsrechts wäre ein zusätzlicher Vorteil;
* Verständnis der Beschlussfassungsverfahren der EU;
* Fähigkeit, als Teammitglied zu arbeiten und hervorragende Beziehungen zu Beamten aller Ebenen innerhalb und außerhalb der Kommission, insbesondere zu den nationalen Verwaltungen, zu unterhalten;

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Der ANS muss zwei Gemeinschaftssprachen beherrschen.Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Englischkenntnisse erforderlich.Die Kenntnis weiterer Gemeinschaftssprachen ist von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B1@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)